

Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Erklärung zur Vorgehensweise

Bei Ernährungstherapie nach §43 SGB V:
Es liegt eine Erkrankung vor; der Arzt hat eine Diagnose gestellt.



* Der Kostenvoranschlag gibt zunächst Durchschnittswerte für Indikationen an. Er ist freibleibend und unverbindlich. Der gewünschte, und aus ernährungstherapeutischer Sicht empfohlene, Beratungsumfang wird gemeinsam im Erstgespräch geklärt, wenn der körperliche Gesundheitszustand, die persönliche Lebenssituation und die Ziele besprochen wurden.

